

Zu Lebzeiten Legende, heute nahezu vergessen?

Zum 170. Geburtstag von Friedrich Gustav Gauß

Den in die Feldmeßkunst Eingeweihten ist die Abbildung von Carl Friedrich Gauß auf der 10 DM-Banknote der Deutschen Bundesbank wohlbekannt. Er, die Glockenkurve und die Dreieckskette einer Triangulation werden auf dieser Banknote noch bis zum Jahr 2002 zu sehen sein. Bei einem Blick in Meyers Universal Lexikon findet man ihn zwischen Gaurisankar und Gautama und erhält Auskunft über seine mathematischen und astronomischen Leistungen. Wer jedoch war Friedrich Gustav Gauß? Das Lexikon weiß darauf keine Antwort und selbst viele Geodäten sind ratlos. Die 170. Wiederkehr seines Geburtstages ist ein guter Anlaß, sich ihn und sein Lebenswerk in Erinnerung zu rufen.

Gauß und das Kataster

Der Name Friedrich Gustav Gauß ist untrennbar mit dem Begriff der Katastrierung von Liegenschaften verbunden. Er ist Gründer und Organisator des preußischen Katasters, dessen Zweck ursprünglich darin bestand, Flächengröße und Reinertrag der Grundstücke und Gebäude zu ermitteln, um hiernach die davon zu entrichtenden Steuern zu bestimmen. Im Laufe der Zeit änderten sich die Anforderungen, die an das Kataster gestellt wurden. Heute dient es der Eigentumssicherung und als Basisinformationssystem. Es ist auch ein Verdienst von Friedrich Gustav Gauß, daß die Katasterämter diese Herausforderung annehmen konnten.

Friedrich Gustav Gauß wurde am 20. Juni 1829 in Bielefeld geboren. Nach dem Besuch der Bürgerschule, des Gymnasiums

und der Provinzialgewerbeschule widmete er sich dem Feldmesserberufe. Von 1846-1847 erhielt er seine praktische Ausbildung beim damaligen Obergemeter Johann Jakob Vorländer. Dieser hat besonders auf dem Gebiet der Triangulation, inspiriert durch die Leistungen des Astronomen Carl Friedrich Gauß, mit dem er persönlich bekannt war, Hervorragendes geleistet. Einen besseren Lehrer als Vorländer konnte sich der junge F.G. Gauß gar nicht wünschen! Im Oktober 1848 legte er die Feldmesserprüfung in Minden ab, um im Januar des darauffolgenden Jahres vereidigt zu werden und dem Neumessungspersonal des Königlichen Dienstes des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuer-Katasters beizutreten. Von 1852-1856 wurde er als Katastersupernumerar in die Kataster-Inspektion Minden berufen. Während dieser Zeit leistete er seinen Heeresdienst ab. Zuletzt gehörte er dem Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 20, I. Bataillon Spandau als Reserve-Offizier an. 1857 wurde er zum Kataster-

*) Gewinnerin eines Pressewettbewerbes für Vermessungsreferendarinnen/Vermessungsreferendare der Länder Brandenburg und Berlin 1999

kontroleur ernannt und 1858 als Hilfsarbeiter in die Geheime Kalkulatur des Königlichen Finanzministeriums berufen. 1859 rückte er zum Geheimen expedierenden Sekretair auf.



Friedrich Gustav Gauß 1829 - 1915

Das Steuerkataster

Am 21. Mai 1861 traten für Preußen drei Gesetze, die die Grund- und Gebäudesteuer reformierten, in Kraft. Der Reformation lag der Gedanke der gerechten Verteilung der Grundsteuer und die Abschaffung von Privilegierungen zugrunde. Zur Erhebung der Steuern war die Vermessung, Darstellung und Registrierung aller Liegenschaften in Preußen notwendig. Eigens zur Regelung der Grund- und Gebäudesteuer wurde im Finanzministerium eine neue Abteilung, die „Zentraldirektion zur Regelung der Grundsteuer im Preußischen Staat“, eingerichtet. Friedrich Gustav Gauß wurde zum technischen Leiter dieser Abteilung und gleichzeitig zum Vermessungsinspektor ernannt.

Die Steuern sollten zum ersten Mal am 1. Januar 1865 erhoben werden. Diese Forderung stellte Friedrich Gustav Gauß vor eine unlösbar erscheinende Aufgabe, denn für die sechs östlichen Provinzen Preußens lagen keine Angaben über die Flächengröße des Grundbesitzes und über den Gebäudebestand vor! Gauß blieb dreieinhalb Jahre Zeit, um ein Steuerkataster aufzubauen. Hierzu mußte eine Fläche, die achtmal so groß war, wie das heutige Land Brandenburg, vermessen, dem Werte nach geschätzt und davon ein vollständiges Karten- und Registerwerk angelegt werden. Von den landwirtschaftlichen Flächen wurden jeweils die Grundfläche und der entsprechende Reinertrag ermittelt. Gebäude, Hofflächen und Hausgärten dagegen wurden nach dem Gebäudeertrag besteuert, so daß ihre Grundflächen nicht vermessen wurden. Vereinzelt findet man im Land Brandenburg noch heute diese unvermessenen Flächen, die man als ungetrennte Hofräume bezeichnet.

Tatsächlich erfolgte eine Neuvermessung der Grundflächen nur bei etwa 16 % aller landwirtschaftlichen Flächen. Der größte Teil der Grundfläche wurde aus alten Forst-, Guts- und anderen Karten übernommen. Die Flächenberechnungen erfolgten dann graphisch nach den neu gefertigten Karten. An diesen Arbeiten waren zwischen 3000 und 3500 Mitarbeiter mit meist geringen oder gar keinen Vorkenntnissen beschäftigt. Während der gesamten Aufstellung des Steuerkatasters mußte die Qualität der Messungstechnik zugunsten der Schnelligkeit zurücktreten. Die Güte des so geschaffenen Katasters erfüllte die Aufgabe der Besteuerung von Boden und Gebäudeertrag, sie genügt allerdings nicht modernen Ansprüchen. Bedenkt man, daß die Arbeiten zur Herstellung des Steuerkatasters im Zeitalter der Postkutsche stattfanden, ohne

Telefon, Rechner, Kopiergeräte und ohne elektrische Beleuchtung, kann man die Großartigkeit dieses Werkes erahnen. Friedrich Gustav Gauß und seinem Organisationstalent ist es zu verdanken, daß das Grundsteueranlagungswerk pünktlich zum 1. Januar 1865 fertiggestellt wurde. Alle an die Katasterverwaltung im Laufe der Zeit gestellten Aufgaben löste er vermessungstechnisch und ökonomisch-technisch mit großer Umsicht und Weitblick. An Aufbau und Weiterentwicklung des Katasters hat er richtunggebend mitgewirkt.

Durch den Finanzminister wurde am 13. Juni 1864 die Ermächtigung erlassen, daß bei jeder Regierung zur Erhaltung und Fortschreibung der notwendigen Katasterdokumente ein Büro einzurichten ist. Diese Büros werden etwa ab 1872 als Katasterämter bezeichnet.

Im August 1865 wird Gauß Vorsteher des Büros Grund- und Gebäudesteuerangelegenheiten, einer neuen Abteilung im Finanzministerium. Er leistete einen nicht unerheblichen Beitrag, daß in dieser neu organisierten Verwaltung ein geordneter Geschäftsbetrieb einsetzte. 1866 wird Gauß zum Steuerrat ernannt.

Die Maß- und Gewichtsordnung, mit der am 17. August 1868 in Preußen das legale Meter eingeführt und somit die Umrechnung von Maß- und Flächenangaben aller Liegenschaften erforderlich wurde, stellte einen riesigen Verwaltungsaufwand dar. Auch hier ist es Friedrich Gustav Gauß zu verdanken, daß diese Aufgabe zügig und in ansprechender Qualität durchgeführt wurde. Im Oktober 1868 wird Gauß Geheimer Rechnungsrat.

Die veränderten Anforderungen an das Steuerkataster

Mit Inkrafttreten der preußischen Grund-

buchordnung am 5. Mai 1872 erfährt das Steuerkataster einen enormen Bedeutungszuwachs im öffentlichen Rechtsleben. Ab sofort bilden die Katasterangaben die geometrische Grundlage des mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grundbuchs. Jedoch wurde das Steuerkataster den erhöhten Ansprüchen an die Katasterführung nicht gerecht. Verwaltung, Wirtschaft und Planung verlangten nach geometrisch einwandfreien Karten. Hierauf reagierte die Katasterverwaltung mit dem Erlaß vielfältigster Vorschriften.

Gauß, der im März 1872 Generalinspektor des Katasters im Rang der Räte dritter Klasse wurde, wird im Oktober 1875 in den Rang der Räte zweiter Klasse erhoben.

Im Jahr 1877 wird eine Geschäftsanweisung über die Vorgehensweise zur Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters entworfen. In welchem Umfang Gauß daran mitgearbeitet hat, läßt sich heute nicht mehr genau sagen. Aber sein Arbeitsanteil dürfte erheblich gewesen sein.

Am 25. Oktober 1881 trat dieser Entwurf als „Anweisungen VIII und IX über das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters“ in Kraft. Diese Anweisung enthielt einheitliche Vermessungsvorschriften für ganz Preußen mit einem einheitlichen Kartenwerk als Grundlage.

Zu seinem wesentlichen Inhalt gehörte der Zusammenschluß aller Vermessungen eines Verwaltungsbezirks in einem einheitlichen Koordinatensystem, die Vermarkung der trigonometrischen Punkte, ein einheitliches Tabellensystem für geodätische Berechnungen, gesicherte Aufnahmefethoden sowie die Mitwirkung der Eigentümer an der Verhandlung über Grenzfeststellung und Abmarkung der Grenzpunkte. Es verfestigte sich die Auffassung, daß

es wirtschaftlicher ist, die Vermessung technisch möglichst vollkommen auszuführen, um sie so für spätere Verwendungen nutzbar zu machen.

An die höheren Anforderungen des vermessungstechnischen Verfahrens knüpften sich zwangsläufig höhere Anforderungen an die Ausbildung des Vermessungspersonals. Auch hierzu hat Gauß einen großen Beitrag geleistet. Er veröffentlichte viele Fachbücher über vermessungstechnische und steuerrechtliche Themen. Ebenso war er an der Ausarbeitung der Landmesserprüfungsordnung beteiligt, die am 4. September 1882 in Kraft trat. Ab diesem Zeitpunkt erhielten die Landmesser eine wissenschaftliche Ausbildung, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden mußte. Gauß war Mitglied und Vorsitzender der Prüfungskommission. In der Öffentlichkeit wurde er durch seine Logarithmen- und trigonometrischen Tafeln bekannt.

1892 wird Gauß zum Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rat mit dem Rang erster Klasse ernannt.

Am 14. Juli 1893 traten drei neue Steuergesetze in Kraft, Grund- und Gebäudesteuer waren ab sofort keine Staatssteuern mehr. An ihre Stelle trat die Ergänzungsteuer, die das Einkommen aus Vermögensbesitz erfaßte und die danach veranlagte Einkommenssteuer ergänzte. Der Grundbesitz unterlag somit einer Einkommenssteuer und der Ergänzungsteuer.

Durch die neue Gesetzgebung kamen viele Erlasse und Zusatzbestimmungen in Umlauf, so daß die Geschäftsanweisung von 1877 mit Ausnahme der Kapitel VIII und IX geändert wurde.

Das Kataster stand wieder vor der Erfüllung einer neuen Aufgabe. Es mußten Unterlagen zur Wertermittlung angelegt und diese vor jeder neuen Steuerveranlagung

auf den neuesten Stand berichtet werden. Zu den Unterlagen gehörten der Schätzungsbogen, sowie die Kauf- und Pachtpreissammlungen. Hieraus wurde jeweils der gemeine Wert des Grundbesitzes ermittelt.

Für die Verwaltung stellte diese Arbeit eine neue und unbekannte Aufgabe dar. Für ihre Bewältigung erarbeitete Friedrich Gustav Gauß eine technische Anleitung.

Die Schätzung allen Grundbesitzes nahm eineinhalb Jahre in Anspruch und bedeutete einen immensen Arbeitsaufwand für die Verwaltung!

Das Eigentumskataster

Ab dem 21. Februar 1896 werden Fortführungsvermessungen der Liegenschaften nach der Fortführungsanweisung II ausgeführt. Diese schreibt zwingend eine Untersuchung der alten, bestehenden Grenzen vor. Ähnlich wie bei der Neumessungsanweisung VIII und IX sind die betroffenen Eigentümer an der Messung zu beteiligen. Die neuen Grenzen werden in der Örtlichkeit ermittelt und, sofern sie von den Beteiligten anerkannt werden, abgemarkt. Über die Grenz- anerkennung ist eine Messungsverhandlung aufzunehmen. Diese Vorgehensweise führt zu sogenannten festgestellten Grenzen und findet in Brandenburg heute noch Anwendung.

Durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsgrundbuchordnung am 1. Januar 1900 wurde der Schritt vom Steuer- zum Eigentumskataster endgültig vollzogen. Dank der weit vorausschauenden Vorschriften konnte sich das Gaußsche Liegenschaftskataster auch diesem hohen Anspruch stellen.

Die F. G. Gauß - Stiftung

Wahrscheinlich am 26. Januar im Jahre 1899, zum 50. Dienstjubiläum von Fried-

rich Gustav Gauß, wurde durch Kollegen eine Stiftung mit seinem Namen ins Leben gerufen.

Im Jahr 1905 schied Friedrich Gustav Gauß als Wirklicher Geheimer Rat aus dem Staatsdienst aus und verstarb am 26. Juni 1915 in Berlin.

Fünf Jahre danach war die Katasterverwaltung die stärkste und leistungsfähigste technische Verwaltung in Preußen.

1929, aus Anlaß seines 100. Geburtstages, spendete der damalige Finanzminister der Stiftung 6000 Reichsmark. Diese Spende, verbunden mit der Satzungsfassung vom 1. Juli 1930 sollte der Verwirklichung einer Aufgabe dienen: „Die F. G. Gauß-Stiftung hat den Zweck, strebsamen Kindern von höheren Katasterbeamten das Studium der Geodäsie durch Gewährung von Stipendien zu erleichtern und ihnen Preise für geodätische Arbeiten auszusetzen“ [1].

Am 4. Dezember 1964 wurde die F.G. Gauß-Stiftung durch die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin wegen Vermögenslosigkeit aufgehoben. Weder der amtierende Ersatzvorstand der Stiftung (Technische Universität Berlin, Institut für Vermessungskunde), die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen in Berlin, Abteilung V: Vermessung, noch die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hielten es für sinnvoll, die Stiftung zu retten.

Offensichtlich hatten die Anwärterbezüge damals schon eine Höhe erreicht, die Stipendien aus der Stiftung eines berühmten Berufskollegen überflüssig erscheinen ließ.

Literaturverzeichnis und Quellenangabe

Bolze, Günther: „Friedrich Gustav Gauß - Konzeption und Aufbau einer Vermessungsverwaltung“, Mitteilungen aus dem

Vermessungswesen, Juli 1979, Nr. 10
S. 1 - 28

Timm: „Bericht über die F. G. Gauß – Hundertjahr – Feier in Berlin“, ZfV, 1929, S. 683 - 684

Ufer, Wolfgang: „Die preußische Grundsteuerreform von 1861 und die Entstehung der Katasterämter“, AVN, 10/87, S. 382 - 388

„Zur Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Wirklichen Geheimen Oberfinanz-Rats Herrn F. G. Gauß am 26. Januar 1899“, AVN, 1899, S. 5 - 20

[1] Auszug aus dem Stiftungsregister der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, Aktenzeichen 3416/333 – II.2

